

# Turnerschaft Esslingen 1890 e. V.



## Satzung und Ordnungen

## Unser Angebot an Leistungssport- und Freizeitsportaktivitäten:

Badminton  
Faustball  
Handball  
Leichtathletik  
Rasenkraftsport  
Skifahren und Wandern  
Tennis  
Tischtennis  
Turnen  
Schüler- und Kinderturnen  
Frauenturnen  
Männerturnen  
Gymnastik  
Jedermannturnen  
Turnen für Mutter und Kind  
Lauftreff  
Sportabzeichen

Unser kulturelles Angebot  
Gesangsgruppe

## A. Allgemeines

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der im Jahr 1890 gegründete Verein führt den Namen „Turnerschaft Esslingen 1890 e.V.“ (kurz: Turnerschaft Esslingen, abgekürzt Tschft. Esslingen, für das Emblem und EDV jedoch TE). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Esslingen. Sein Wirkungskreis ist das Stadtgebiet Esslingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind: grün/rot.

### § 2

#### Zweck und Grundsätze

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder zu dienen.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
  - den Leistungssport
  - den Breitensport und die sportliche Freizeitgestaltung
  - die Jugendarbeit in sportlicher (fachspezifischer) und überfachlicher (Freizeitpflege und Jugenderholung) Arbeit
  - die Leibeserziehung von Kleinkindern und Kindern im schulpflichtigen Alter
  - kulturelle Aktivitätenaller die es wünschen, entsprechend den Sportarten (Abteilungen und Gruppen) und musischen Angeboten, die im Verein betrieben werden.
3. Er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.

4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) unterwirft er sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergl.) des WLSB und seiner Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins. Auf Antrag des Vorstandes und Beschluß der Hauptversammlung kann diese Verpflichtung bei Bedarf auch auf sportfremde Organisation Anwendung finden.

## **B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 1.2 Angehörige des Vereins im Alter von 14-18 Jahren gelten als Jugendliche. Mit dem der Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Geschäftsjahr gilt der Jugendliche als ordentliches Mitglied. Die unter 14 Jahren als Schüler bzw. Kinder, Jugendliche, Schüler und Kinder werden in den Abteilungen als Jugendliche, Schüler bzw. Kinder zusammengefaßt.
- 1.3 Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 1.4 Die Abgabe des Antrags bedeutet vorläufig Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme erfolgt bei ordentlichen Mitgliedern durch Beschluß des Vorstandes, bei Jugendlichen, Schülern und Kindern durch den Jugendausschuß auf Vorschlag durch die Abteilung, in die der Jugendliche, Schüler oder das Kind beitreten möchte. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 1.5 Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen unterworfen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird.
- 1.6 Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

#### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 2.1 Die Mitgliedschaft endet durch
  - 2.1.1 Tod

- 2.1.2 freiwilligen Austritt
- 2.1.3 Streichung von der Mitgliederliste
- 2.1.4 Ausschluß
- 2.1.5 Auflösung des Vereins.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

- 2.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung per Einschreiben an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Im Einzelfall kann der Vorstand Ausnahmen hinsichtlich des Austrittszeitpunktes zulassen. Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Ausscheiden dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.  
Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
- 2.3 In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Streichung von der Mitgliederliste vornehmen. Dies gilt insbesondere auch für Mitglieder, welche einen Wohnungswechsel nicht anzeigen und der Verein keine Möglichkeit hat, die neue Adresse ausfindig zu machen.
- 2.4 Der Ausschluß eines Mitglieds kann auf Antrag eines der Vorstände oder eines Abteilungsleiters durch den Gesamtvorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muß vollzählig abstimmen, sofern bei dem Einzelnen keine Befangenheit vorliegt. Abwesende Vorstandsmitglieder werden vom Versammlungsleiter um ihre schriftliche Stimmabgabe gebeten. Diese muß innerhalb 14 Tagen nach Versammlungsdatum vorliegen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag auf Ausschluß als abgelehnt. Der Beschluß des Vorstands ist endgültig.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- 2.4.1 Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- 2.4.2 Unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten im Vereinsinnern und nach außen hin, soweit dieses Verhalten zum Nachteil des Vereins gereicht.
- 2.4.3 Verweigerung der Beitragszahlung, soweit kein vom Vorstand anerkannter Grund vorliegt.
- 2.4.4 Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigung von Vereinseinrichtungen und Schädigung des Vereinsvermögens. Die Pflicht auf Wiedergutmachung und Entschädigung gegenüber dem Verein bleibt davon unberührt.
- 2.4.5 Tötlichkeiten gegenüber Vereinsbeauftragten in Ausübung der Funktion.

Dem betroffenen Mitglied ist vor einem Ausschlußbeschluß Gelegenheit zu geben, sich nach seiner Wahl schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Ein Ausschlußbeschuß muß dem Mitglied durch den Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstand für Verwaltung per Einschreiben innerhalb 14 Tagen mitgeteilt werden.

- 2.5 Für Jugendliche, Schüler und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Dies gilt auch für Vollmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 4

### Ehrungen

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist der Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die nach Abs. 2 geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft. Sie sind beitragsfrei.
4. Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt.

## C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 5

#### Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Für bestimmte Sportarten können Zusatzbeiträge oder besondere Aufnahmegebühren erhoben werden.
2. Beiträge und Zusatzbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig und werden im Einzugsverfahren erhoben. In Einzelfällen und auf Antrag kann der Vorstand einer Barzahlung zustimmen. Sie können in Ausnahmefällen und auf Antrag in Raten bezahlt werden. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Beitragsrückstände werden während des Kalenderjahres 3 mal gemahnt. Eine Aufrechnung der Mahngebühren bleibt vorbehalten. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, wird ein Inkassobüro mit dem Einzug der Beitragsschuld beauftragt. Die Androhung des Zwangseinzugs muß mit der dritten Mahnung ergehen. Die anfallenden Kosten, Zinsen und Gebühren trägt das Mitglied.
3. Beiträge und Gebühren aller Art können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und besondere Aufnahmegebühren werden vom Vereinsrat auf Empfehlung des Fachausschusses für Finanz- und Vermögensangelegenheiten oder auf Antrag einer Abteilung festgesetzt und in der Gebührenordnung veröffentlicht, die Teil einer Finanzordnung ist.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die beitragsfreie Mitgliedschaft auf Lebenszeit zu einem in der Gebührenordnung festzulegenden einmaligen Beitrag einzuräumen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Gruppen, Vereinen, Verbänden, Organisationen und betrieben mit Zustimmung des Vereinsrates die korporative Mitgliedschaft zu einem in der Gebührenordnung festzulegenden Beitrag einzuräumen.
7. Der Vorstand ist auf Empfehlung des Fachausschusses für Finanz- und Vermögensangelegenheiten ermächtigt, von vorst. Ziff. 4 unabhängig den Mitgliedsbeitrag mit 2/3 Stimmenmehrheit des Vereinsrates und des Fachausschusses für Turnen und Sport an Preiserhöhungen anzugleichen. Maßgebend ist im Anhebungsfalle der Lebenshaltungskostenindex der mittleren Verbrauchergruppe in Baden-Württemberg. Der Vorstand kann von dieser Ermächtigung frühestens 2 Jahre nach der vorhergegangenen Beitragsänderung Gebrauch machen.
8. Mitgliedern, die in Not sind, können Beiträge durch den Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Anträge hierzu bedürfen der Schriftform.
9. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrag befreit.
10. Die Höhe der Jugend- und Schülerbeiträge wird vom Vorstand nach Anhörung des Fachausschusses für Finanz- und Vermögensangelegenheiten und Jugendausschuß festgesetzt.
11. Der Vorstand ist im Bedarfsfalle ermächtigt, außerhalb der Region Mittlerer Neckar wohnenden Mitgliedern Beitragsermäßigungen einzuräumen und diese in der Gebührenordnung festzulegen.

## **§ 6**

### **1. Sonstige Rechte der Mitglieder**

- 1.1 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten dürfen nur volljährige Mitglieder abstimmen.
- 1.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.

### **2. Sonstige Pflichten der Mitglieder**

- 2.1 Für die Mitglieder sind die Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich.

- 2.2 Bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Weisungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- 2.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- 2.4 Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 2.5 Für Kinder, Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gelten die in der Schüler- und Jugendordnung festgelegten Rechte und Pflichten.
- 2.6 Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## **§ 7**

### Haftung

1. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
2. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft oder vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Mitglied von einer Dachorganisation (z. B. Fachverband) unter Vereinshaftung oder der Verein selbst wegen schuldhaften oder vorsätzlichen Verhaltens in Strafe genommen wird.

## **D. Die Organe des Vereines, Zusammensetzung und Aufgaben**

### **§ 8**

#### Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsrat
4. Die Fachausschüsse
5. Die Abteilungen

### **§ 9**

#### Die Zusammensetzung der Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen am Beginn eines Geschäftsjahres über 16 Jahre alten Mitglieder.



## 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die volljährig sein müssen, und zwar aus

2.1 dem Vorstandsvorsitzenden

2.2 vier weiteren Vorständen, gleichzeitig Leiter ständiger Fachausschüsse, und zwar

2.2.1 einem Vorstand für Allgemeine Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

2.2.2 einem Vorstand für Finanz- und Vermögensangelegenheiten

2.2.3 einem Vorstand für den Turn- und Sportbetrieb

2.2.4 einem Vorstand als Vereinsjugendleiter

2.2.5 Aus dem Kreis der Vorstände nach Ziff. 2.2.1 bis 2.2.4 ist durch die Hauptversammlung ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender zu wählen.

## 3. Der Vereinsrat

Der Vereinsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

3.1 Dem Vorstand gem. vorst. Ziff. 2.

3.2 Dem Schatzmeister

3.3 Dem Vereinspressewart

3.4 Dem Kulturreferenten

3.5 Dem oder der Vereins-Jugendsprecher

3.6 Den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Soweit diese durch Tätigkeiten nach 3.1 bis 3.5 bereits dem Vereinsrat angehören, haben die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse Sitz und Stimme im Vereinsrat

## 4. Die Fachausschüsse

Die Fachausschüsse werden für die Erledigung spezieller Aufgaben nach Bedarf vom Vorstand gebildet und deren Mitglieder sowie ein sportärztlicher Berater durch den Vorstand berufen. Die Fachausschüsse, ausgenommen der Turn- und Sportausschuß und der Jugendausschuß, sollen im Regelfalle mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder umfassen. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, wählen die Ausschüsse aus ihrem Mitgliederkreis den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Ständige Fachausschüsse sind für folgende Aufgabenbereiche zu bilden:

4.1 Allgemeine Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit.

Den Vorsitz führt der Vorstand für diesen Aufgabenbereich (s. vorst. unter 2.2.1).

Dem Ausschuß gehören mindestens der Vereinspressewart und ein etwa vorhandener angestellter Geschäftsführer an.

4.2 Finanz- und Vermögensverwaltung.

Den Vorsitz führt der Vorstand für diesen Aufgabenbereich (s. vorst. unter 2.2.2).

Der Schatzmeister und ein vom Vorstand zu berufener Beauftragter für Sportanlagen müssen Mitglied dieses Fachausschusses sein.

#### 4.3 Turn- und Sportausschuß.

Den Vorsitz führt der Vorstand für diesen Aufgabenbereich (s. vorst. unter 2.2.3).

Dem Ausschuß gehören die Leiter aller Abteilungen des Vereines und im Bedarfsfalle der sportärztliche Berater an.

#### 4.4 Jugendausschuß

Den Vorsitz führt der Vereinsjugendleiter (s. vorst. 2.2.4).

Dem Ausschuß gehören die Jugendleiter und Jugendsprecher aller Abteilungen des Vereines und im Bedarfsfalle der sportärztliche Berater an.

#### 4.5 Ehrenrat

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht aufgrund anderer Vereinsmitarbeit dem Vereinsrat angehören. Sie sollen möglichst nicht jünger als 35 Jahre und zum Zeitpunkt ihrer Berufung in den Ehrenrat mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sein.

### 5. Die Abteilungen

Erwachsene und jugendliche Vereinsmitglieder können sich jeder Abteilung des Vereins anschließen. Die Abteilungen wählen ihre erforderlichen Gremien selbständig; sie sind verpflichtet, hinsichtlich Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Beschlußfassung und Protokollierung in ihrem Geschäftsbereich die Bestimmungen dieser Vereinssatzung anzuwenden.

### 6. Vereinsgruppen

Der Verein bietet vereinsfremden Mitbürgern im Rahmen seiner Möglichkeiten Gelegenheit zur Sportausübung bzw. kulturellen und musischen Betätigung. Dieser Zusammenschluß von Gleichgesinnten gilt als Vereinsgruppe. Vereinsmitglieder können sich nach ihrer Wahl jeder Vereinsgruppe anschließen. Der Leiter einer Vereinsgruppe soll Mitglied des Vereins sein. Er kann zu Fachausschußsitzungen herangezogen werden.

Vereinsgruppen müssen sich im Rahmen dieser Satzung bewegen. Bei eigener Kassenführung ist die Kasse jährlich durch den Vorstand einer Prüfung zu unterziehen. Die Vereinsgruppe muß sich finanziell selbst tragen. Auf Abschnitt A, § 2, Ziff. 4 wird besonders hingewiesen.

## § 10

### Die Aufgaben der Vereinsorgane

#### 1. Die Mitgliederversammlung

1.1 In den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung durch den Vertreter, mindestens 3 Wochen vor ihrer Durchführung durch Veröffentlichung in der Tagespresse ein-

berufen. Die Veröffentlichung in der Tagespresse kann ersetzt werden durch Einzelbenachrichtigung der Mitglieder oder durch Bekanntgabe in Vereinsnachrichten. Die Frist beginnt in diesem Falle mit dem auf die Absendung folgenden Werktag.

- 1.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1.2.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsabschlusses.
  - 1.2.2 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
  - 1.2.3 Entlastung des Vorstandes und des Vereinsrates.
  - 1.2.4 Wahl des Vorstandes, der Vereinsratsmitglieder nach § 10 unter 3.2 bis 3.4 und von mindestens 2 Kassenprüfern sowie Bestätigung des oder der Vereins-Jugendsprecher und der Abteilungsleiter.
  - 1.2.5 Beschlußfassung über den Haushaltplan und über außerordentliche Vorhaben.
  - 1.2.6 Festsetzung des Vereinsbeitrages, soweit nicht der Vereinsrat zuständig ist (s. nachst. unter 3.3).
  - 1.2.7 Beschlußfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines.
  - 1.2.8 Beratung und Beschlußfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen und Anträge.
- 1.3 Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit schriftlicher Begründung, bei Wahlvorschlägen mit schriftlichem Einverständnis der Vorgesprochenen, einzureichen.
- 1.4 Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Berufung von 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes oder Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 1.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 1.6 Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.  
Zur Auflösung des Vereines oder zur Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmen der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder müssen schriftlich eingeholt werden. Eine Zweckänderung liegt nicht vor

bei Anpassung an neue Zielsetzungen im Bereich des Sports und der Freizeitgestaltung; ein Vereinszusammenschluß ist keine Auflösung i. S. dieser Satzungsbestimmung.

- 1.7 Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Mitgliederversammlung und der Beschlußfassung einschließlich der Wahlen kann vom Vorstand eine „Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen“ beschlossen werden.

## 2. Der Vorstand

- 2.1 Der Vorstandsvorsitzende des Vereines repräsentiert den Verein. Ihm obliegt die Festigung des Ansehens des Vereines, der Ausbau der Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Er leitet die Mitgliederversammlung.
- 2.2 Dem Vorstand (§ 9 unter 2.) obliegt die Leitung des Vereines. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik; der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- 2.3 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können vom Vereinsrat ein haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer kann an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Vorstand ist weiter berechtigt, im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel notwendiges haupt- oder nebenamtliches Vereinspersonal (z. B. Platzwart, Übungsleiter) zu bestellen.
- 2.4 Der Vorstand kann zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen.
- 2.5 Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt; der Vorstandsvorsitzende und die Vorstände nach § 9 unter 2.2.2 und 2.2.4 in den ungeraden Jahren, die weiteren Vorstände in den geraden Jahren. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist. Diese Berufung ist durch den Vorstand bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes möglich, wenn die nächste Mitgliederversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet. In der nächsten Mitgliederversammlung ist Nachwahl erforderlich.
- 2.6 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende (§ 9 unter 2.) vertreten den Verein je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2.7 Der Vorstand für Allgemeine Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit ist für die ordnungsmäßige Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs, für die Überwachung der Vereinsgeschäftsstelle und für die laufende Information der Mitglieder, beispielsweise durch regelmäßig erscheinende Vereinsmitteilungen, verantwortlich.

- 2.8 Der Vorstand für Finanz- und Vermögensangelegenheiten erstellt den Haushaltsplan und ist für dessen planmäßige Abwicklung verantwortlich. Er bearbeitet die mit der Erhaltung und Vermehrung des Vereinsvermögens zusammenhängenden Angelegenheiten. Z. B. bauliche Fragen, Fragen der Vereinsgaststätte usw. Er ist für die bezahlten Angestellten des Vereins zuständig.
- 2.9 Der Vorstand für den Turn- und Sportbetrieb ist für die Organisation und Abwicklung von Sportveranstaltungen des Gesamtvereines sowie für die notwendige Koordination des Sportbetriebes der Abteilungen untereinander (z. B. Hallenbelegung, Platzbenutzung) verantwortlich.
- 2.10 Das Vorstandsmitglied als Vereinsjugendleiter ist für die Jugendarbeit innerhalb des Vereins zuständig. Er unterstützt und berät die Abteilungsjugendleiter. Er ist federführend für die überfachliche Jugendarbeit des Vereins zuständig.
- 2.11 Der Vorstand kann in Einzelfällen die Zuständigkeiten nach Ziff. 2.7–2.10 anders zuordnen.
- 2.12 Der Vorstand beruft die Fachausschüsse und deren Mitglieder.

### 3. Der Vereinsrat

Der Vereinsrat unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen und als Empfehlung an den Vorstand weiterleiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er bearbeitet Anträge und Empfehlungen der Fachausschüsse und der Abteilungen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an den Vorstand weiter. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- 3.1 Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Verabschiedung für die Vorlage an die Mitgliederversammlung.
- 3.2 Änderungen des Haushaltplanes während des Geschäftsjahres.
- 3.3 Beschluß von Beitragsänderungen mit 2/3 Stimmenmehrheit, wenn das Beitragsniveau an die wirtschaftliche Entwicklung infolge Preiserhöhungen angeglichen werden muß. Maßgebend ist im Anhebungsfalle der Lebenshaltungskostenindex der mittleren Verbrauchergruppe in Baden-Württemberg. Im übrigen wird auf § 5.7 verwiesen.
- 3.4 Genehmigung zur Erhebung von Sonderbeiträgen in einzelnen Abteilungen.
- 3.5 Beschlußfassung über Gründung neuer Abteilungen, Vereinsgruppen und korporativer Mitglieder.
- 3.6 Die Vereinsmitglieder nach § 9 unter 3.2 bis 3.4 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt. Der Schatzmeister (§ 9, Ziff. 3.2) jeweils in den Jahren mit gerader Jahreszahl.

### 4. Die Fachausschüsse

Die Fachausschüsse werden von ihren jeweiligen Vorsitzenden von Fall zu

Fall einberufen und beraten über alle in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten selbständig. Sie sind berechtigt, Anträge an den Vereinsrat bzw. an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Jugendausschuß schlägt der Mitgliederversammlung den oder die Vereinsjugendsprecher vor.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, für die Fachausschüsse Ordnungen über die Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise zu erlassen.

Der Fachausschuß Ehrenrat hat die Aufgabe, den Verein in besonderen Fällen zu beraten oder zu vertreten, in denen nicht die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane vorliegt. Er übt bei Verdacht von ehrenrührigen Handlungen von Mitgliedern oder Mitarbeitern eine klärende bzw. schlichtende Tätigkeit aus.

Der Vorstandsvorsitzende ist zu jeder Fachausschußsitzung einzuladen; er ist berechtigt, an den Sitzungen stimmberechtigt teilzunehmen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten zu lassen.

## 5. Die Abteilungen

Die Abteilungen erledigen Angelegenheiten ihres internen Sport- und Geschäftsbetriebes selbständig. Sie schlagen die in ihren Mitgliederversammlungen gewählten Abteilungsleiter der Mitgliederversammlung des Vereines zur Bestätigung vor. Die Abteilungen sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich eigene Geschäftsordnungen zu beschließen. Vor Inkrafttreten sind diese vom Vorstand genehmigen zu lassen.

Einzelnen Abteilungen kann durch den Vorstand die selbständige Kassenführung und durch den Vereinsrat die Erhebung von Sonderbeiträgen genehmigt werden. Ist für eine Abteilung die selbständige Kassenführung genehmigt, so hat der Vorstand die Pflicht, die durch Kassenprüfer der Abteilung geprüfte und von der Abteilungsversammlung genehmigte Jahresrechnung der Abteilung durch den Ausschluß für Finanz- und Vermögensangelegenheiten oder durch die gewählten Kassenprüfer des Vereines nachprüfen zu lassen.

Finanzwirtschaftliche Planungen von Abteilungen mit selbständiger Kassenführung, die das Finanzaufkommen der Abteilungen einschl. genehmigter Etatzuweisungen aus dem Vereinshaushalt übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vereinsrates, bevor entsprechende Verpflichtungen eingegangen werden dürfen. Maßnahmen baulicher Art, welche eine Kreditaufnahme bedingen und nicht der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung unterliegen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## E. Sonstige Bestimmungen

### § 11

#### Kassenprüfungen

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder Vereinsrat angehören dürfen, sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege sachlich und rechnerisch im Sinne der Finanz-

ordnung prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Die Prüfungen sollen unter Berücksichtigung des Geschäftsumfanges jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während des Geschäftsjahres stattfinden. Zum Schluß des Geschäftsjahres muß auf jeden Fall eine Prüfung durchgeführt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Prüfung der Vereinskasse zu einem bestimmten Zeitpunkt zu verlangen.

Bei vorgefundenen Mängeln ist der Vorstand umgehend nach der jeweiligen Prüfung, bei Aufnahme von sonstigen Anregungen in den Kassenprüfungsbericht zur Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vor dieser zu unterrichten.

## § 12

### Liquidation

Wird gem. § 10 unter 1.6 die Auflösung des Vereins beschlossen, so sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand für Allgemeine Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit und der Vorstand für Finanz- und Vermögensangelegenheiten zu Liquidatoren bestimmt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§ 47 ff. a. a. O.).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Esslingen am Neckar zu übergeben mit der Zweckbestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibeserziehung zu verwenden.

## § 13

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Esslingen am Neckar.

\*\*\*

Die Basis der Satzung wurde am 8.1.1974 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.

Die am 23.4.1982 bei der Hauptversammlung beschlossenen Satzungsänderungen wurden am 6.10.1982 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen.

## Finanzordnung

### 1. Vorbemerkung

Die Finanzordnung enthält die Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins. Sie regelt alle Einzelheiten bezüglich der Kassen- und Vermögensverwaltung.

## 2. Struktur

Der Vorstand für Finanz- und Vermögensangelegenheiten und der ihm unterstellte Fachausschuß sorgen für die ordnungsmäßige Haushaltsführung, für die wirtschaftliche Verwendung der dem Verein zufließenden Gelder und für die wirtschaftliche Nutzung aller Einrichtungen und Anlagen des Vereins. Ihm obliegt neben seinen laufenden Aufgaben die Erarbeitung der langfristigen Finanzplanung für außerordentliche Vorhaben. Der Fachausschuß für Finanz- und Vermögensangelegenheiten soll möglichst Fachleute des Finanz-, Steuer- und Bauwesens in seinen Reihen haben und zwar für folgende Referate:

- Schatzmeister
- Beitragswesen
- Steuern
- Vereinsheim
- Sportanlagen
- Bauwesen

Diese einzelnen Referate handeln im Rahmen der ausführenden Aufgaben selbstständig und sind dem Vorstand für Finanzen und Vermögen verantwortlich.

## 3. Haushaltsführung

Alle ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres sind in einem Haushaltsplan zu erfassen, dessen Aufstellung nach § 10 unter 2.8 dem Vorstand für Finanz- und Vermögensangelegenheiten obliegt. Der Haushalt soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er soll ferner eine Sicherheitsrückstellung in Höhe von mindestens 5 v. H. der ordentlichen Gesamteinnahmen enthalten.

3.1 Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich unter den einzelnen Positionen zulässig. Sind Mehreinnahmen oder Mehrausgaben zu erwarten, so erarbeitet der Fachausschuß für Finanz- und Vermögensangelegenheiten entsprechende Verwendungs- oder Deckungsvorschläge; erforderlichenfalls ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

3.2 Die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel sind spätestens bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres abzurufen. Nicht abgerufene Mittel und Haushaltsreste werden nicht in das neue Rechnungsjahr übertragen. Der Vorstand ist auf Vorschlag des Fachausschusses für Finanz- und Vermögensangelegenheiten berechtigt, während des Geschäftsjahres Haushaltsmittel zu streichen oder zu kürzen, wenn dies die allgemeine Finanzsituation des Vereins erforderlich macht oder der vorgesehene Verwendungszweck ganz oder teilweise entfallen ist.

## 4. Kassenführung

Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister; Buchhaltungsarbeiten können auf die Geschäftsstelle übertragen werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich über die Vereinskasse bzw. deren Bank- und Postscheckkonten abzuwickeln.



4.1 Für den allgemeinen Geldverkehr ist möglichst nur ein Bank- und ein Postscheckkonto zu unterhalten; Sondermaßnahmen, z. B. größere Bauvorhaben, können befristet über ein Sonderkonto abgewickelt werden. Alle bestehenden Bankvollmachten (Zeichnungsbefugnis) sind in einer Anlage zum Kassenbuch nachzuweisen.

4.2 In einem Anhang zum Haushaltsplan sind aufzuführen

4.2.1 Am Ende des Geschäftsjahres rückständige Einnahmen und Ausgaben.

4.2.2 Langfristige Verbindlichkeiten des Vereins (Kreditaufnahmen) unter Angabe des Schuldenstandes am Beginn des Geschäftsjahres, der angefallenen Zins- und Tilgungsleistungen und des Schuldenstandes am Ende des Geschäftsjahres. Diese Verbindlichkeiten sind einzeln unter Angabe des Kreditgebers und des Verwendungszweckes nachzuweisen.

## 5. Kassenprüfung

Nach § 11 der Vereinssatzung sollen die Kassenprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege sachlich und rechnerisch im Sinne der Finanzordnung prüfen. Dazu ist bei der Leistung von Ausgaben jeder Beleg mit einem Vermerk zu versehen, wer die Ausgabe angeordnet bzw. genehmigt hat. Vom Anordnenden ist der Rechnungsbetrag auf sachliche und rechnerische Richtigkeit nachzuprüfen und zur Zahlung anzuweisen.

### 5.1 Muster für einen Stempel

1. Ausgabe genehmigt durch a) _____ (Zuständigkeit gem. Ziff. 6. Finanzordnung)	
b) Beschluß des _____ vom _____	
2. Rechnungsbetrag sachlich und rechnerisch nachgeprüft und mit DM _____ zur Zahlung angewiesen	
_____ (Name)	_____ (Datum)

## 6. Verantwortlichkeit für Ausgaben

Im Rahmen der veranschlagten Haushaltmittel dürfen Einzelausgaben in folgender Höhe selbständig angeordnet werden;

6.1 Von Referenten oder Fachausschußbeisitzern mit eigenem Zuständigkeitsbereich bis zu DM 500,—.

6.2 Von den Vorsitzenden der Fachausschüsse für ihren Zuständigkeitsbereich bis zu DM 1.000,—

6.3 Vom Vorstandsvorsitzenden — im Abwesenheitsfalle von seinem Vertreter — bis zu DM 2.000,—.

Alle darüber hinausgehenden Ausgaben bedürfen der Anordnung durch den Vorstand. Auszahlungen von im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemitteln für Abteilungen mit selbständiger Kassenführung bedürfen keiner besonderen Anordnung (hierzu siehe Ziff. 7.3).

## 7. Zuwendungen aus der Vereinskasse

### 7.1 Für Dienstleistungen

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Keine Person darf durch Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck nach fremd oder unangemessen sind. Die Anstellung von haupt- oder nebenamtlichen Kräften, z. B. die Geschäftsstelle bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, auch soweit solche Kräfte durch Abteilungen beschäftigt und aus den den Abteilungen zustehenden Mitteln vergütet werden sollen.

### 7.2 Für Auslagen

Dem Inhaber eines Ehrenamtes können die ihm bei der Ausübung seines Amtes entstehenden notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, insbesondere Porto-, Material- und Fahrtkosten ersetzt werden. Reise-spesen (Tage- und Übernachtungsgelder) dürfen nur gewährt werden, wenn hierzu der Vorstand eine generelle oder Einzelgenehmigung erteilt hat.

### 7.3 Für die Abteilungen

Die Abteilungen des Vereins müssen ihre Anforderungen auf Anweisung von Haushaltsmitteln rechtzeitig vor Aufstellung des Haushaltsplanes dem Verein unter Angabe der für das Geschäftsjahr für die Abteilung erwarteten Einnahmen und Ausgaben und ihres Anlasses vorlegen. Außerdem ist anzugeben, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe die Mittel voraussichtlich abgerufen werden. Wegen der Rechnungslegungspflicht der Abteilungen gegenüber dem Verein wird auf § 10 unter 5 der Vereinssatzung verwiesen. Sämtliches in einer Abteilung vorhandenen Vermögen (Barvermögen, Inventar usw.) bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch die Abteilung oder den Verein erworben wurde oder der Abteilung durch Schenkung zufiel. Alle Zuschüsse, die zweckbestimmt einer Abteilung zustehen, sind von der Vereinskasse zu vereinnahmen und durch diese an den Zuschußempfänger weiterzuleiten. Dies ist nur möglich, wenn eine Kassennachprüfung gemäß § 10 Abs. 5 für das vergangene Geschäftsjahr durch den Ausschuß für Finanzen und Vermögen erfolgt ist. Das bedeutet, daß die Abteilungskassen vorher von den durch die Abteilungen gewählten Kassenprüfern abgezeichnet werden müssen.

## 8. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist in Bestandsverzeichnissen getrennt nach Grundstücken und Gebäuden sowie nach Geräten nachzuweisen.

8.1 Dem Referat für Bauwesen obliegt die Führung des Bestandsverzeichnisses für Grundstücke und Gebäude.

8.2 Dem Referat für Sportplatzanlagen obliegt die Führung, Betreuung und Komplettierung des Bestandsverzeichnisses für Sportgeräte auf dem Sport-

gelände Waldstadion und in den durch den Verein benutzten Turn- und Sporthallen.

## 9. Beitragswesen

Die vom Fachausschuß für Allgemeine Verwaltung erstellte und von der Hauptversammlung 1973 verabschiedete Beitragsordnung wird vom Fachausschuß für Allgemeine Verwaltung der Geschäftsstelle zur Durchführung übertragen. Die Geschäftsstelle wickelt das gesamte Beitragswesen ab und liefert dem Fachausschuß für Finanzen und Vermögen die Gesamtübersicht über den Stand der Beitragseinnahmen.

## 10. Steuern

Dem Referat für Steuern obliegt die Beschaffung der für die Anfertigung der Steuererklärungen notwendigen Belege und Unterlagen sowie die selbständige Erledigung der Abgabe der Steuererklärungen beim Finanzamt nach Unterzeichnung durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter. Für die jeweilige Tätigkeit muß vom Fachausschuß für Finanzen und Vermögen die Zustimmung eingeholt werden.

Andererseits muß der Referent für Steuern von den vom Finanzamt ergehenden Verfügungen (Steuerbescheide, Anforderung von Erklärungen usw.) zur Wahrung der jeweils vom Finanzamt gesetzten Fristen (Rechtsbehelfsfrist) umgehend unterrichtet werden.

## 11. Vereinsheim

Der Referent für das Vereinsheim ist zuständig für die Regelung aller mit dem Vereinsheim zusammenhängenden Fragen (beispielsweise Kontakt mit dem Pächter, Einhaltung des Pachtvertrages, Erhaltung des diesbezüglichen Vereinsvermögens u. ä.) bzw. die Berichterstattung an übergeordnete Gremien (Fachausschuß, Vorstand), soweit deren Beschlußfassung erforderlich ist.

# Beitragsordnung

## Vorbemerkung

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Nach § 5 unter 4. dieser Satzung wird die Höhe des Mitgliedsbeitrags von der Mitgliederversammlung beschlossen. Nach § 5 unter 7. ist der Vereinsrat unter den dort angeführten Voraussetzungen ermächtigt, den Beitrag ohne Beschluß der Mitgliederversammlung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.

Diese Beitragsordnung setzt die Staffelung des Mitgliedsbeitrags fest, also das Verhältnis der einzelnen Beitragsgruppen untereinander, wobei der Beitrag für das Einzelmitglied über 16 Jahre (1.1) die Ausgangsbasis für die Staffelung der Beiträge unter 1., 2. und 5., der Einzelbeitrag für das Jugend- und Schülermitglied (4.1.) die Ausgangsbasis für die Staffelung der Beiträge unter 3. und 4. bildet.

Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt aus versicherungstechnischen Gründen mit dem Beginn des Vierteljahres, in dem der Eintritt in den Verein erfolgt. Der Übertritt in eine andere Beitragsstaffel (z. B. wegen Zugang von Zweitmitgliedern, wegen

Erreichen einer für die Beitragsbemessung maßgeblichen Altersgrenze) wird vom Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Jahres an wirksam.

Ergeben sich bei der Berechnung der Beiträge und der Aufnahmegebühren aufgrund der Staffelung für einzelne Beitragsgruppen Beiträge mit Pfennigbeträgen, so werden sie auf volle DM gerundet.

## Beitragssätze

### 1. Einzelmitgliedschaft

- 1.1 Einzelmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr — **100%**
- 1.2 Einzelmitglieder, die am Beginn des Beitragsjahres in einem Ausbildungsverhältnis stehen (Schule, Fach- oder Hochschule, Lehre, evtl. auch Umschulung, jedoch nicht Fernschulen, Abendgymnasien o. ä.). Das Ausbildungsverhältnis ist in geeigneter Form nachzuweisen — **50%**.
- 1.3 Einzelmitglieder, die den Pflichtwehrdienst oder einen Ersatzdienst unter den Bedingungen des Pflichtwehrdienstes ableisten — **50%**.
- 1.4 Im Einsatz stehende Entwicklungshelfer — **frei**.
- 1.5 Mitglieder über 65 Jahre, auf Antrag auch Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres Rente bzw. Altersversorgung beziehen — **50%**
- 1.6 Ehrenmitglieder — **frei**.
- 1.7 Gastmitglieder, bedingt durch ein Zweit- oder Mannschaftsstartrecht — **50%**.
- 1.8 Vorübergehend längere Zeit im Ausland lebende oder arbeitende Vereinsmitglieder können auf Antrag gem. § 5 unter 11. der Satzung für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.

### 2. Zweitmitgliedschaft

- 2.1 Zweitmitglieder sind verheiratete Vereinsmitglieder, bei denen beide Ehepartner Mitglied sind. Für das zweite Mitglied beträgt der Beitrag — **50%**. Beim Ende der Mitgliedschaft des Partner mit vollem Beitragssatz hat das bisherige Zweitmitglied vom folgenden Geschäftsjahr an den vollen Beitrag zu zahlen.
- 2.2 Zweitmitglieder können keine zusätzliche Befreiung nach 1.2 erhalten.
- 2.3 Ziff. 1.5 gilt entsprechend.

### 3. Familienmitgliedschaft

- 3.1 Familienmitgliedschaften sind Mitgliedschaften, bei denen außer beiden Eltern teilen auch Jugendliche oder Schüler Mitglied sind. Es zahlt vom jeweiligen Jugend- bzw. Schülermitgliedsbeitrag das erste Jugend- oder Schülermitglied der Familie **50%**, das zweite Jugend- oder Schülermitglied der Familie **25%**. Weitere Jugend- oder Schülermitglieder sind beitragsfrei.
- 3.2 Bei alleinstehenden Einzelmitgliedern mit Kindern gilt 3.1 entsprechend, sofern vom Vorstand gem. § 5 unter 8. der Vereinssatzung nichts anderes festgelegt wird.

3.3 Mitglieder über 18 Jahre, deren beide Elternteile ebenfalls Mitglied sind, gelten nicht mehr als Familienmitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung.

#### 4. Jugend- und Schülermitgliedschaften

4.1 Eine Schülermitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in eine Kinder- oder Schülerabteilung und endet mit dem 14. Lebensjahr, eine Jugendmitgliedschaft dauert vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr. Der Jugend- bzw. Schülermitgliedsbeitrag (Familienmitgliedschaft nach 3. ausgenommen) beträgt für das erste und zweite Jugend- bzw. Schülermitglied einer Familie 100%, für das dritte Jugend- bzw. Schülermitglied einer Familie 50%, weitere Jugend- bzw. Schülermitglieder sind beitragsfrei.

4.2 Bei längerer Krankheit oder ärztlich verordnetem Sportverbot kann auf Antrag eine zeitlich begrenzte Beitragsermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

#### 5. Korporative Mitgliedschaft

- bis 10 Mitglieder = 10mal 50% des Vollbeitrags
- 11 bis 15 Mitglieder = 15mal 50% des Vollbeitrags
- 16 bis 20 Mitglieder = 20mal 50% des Vollbeitrags
- 21 bis 25 Mitglieder = 25mal 50% des Vollbeitrags

#### 6. Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag beträgt für alle Beitragsgruppen 15% des Jahresbeitrags und bezieht sich auf die Mitgliedschaft im Verein. Soweit Abteilungen gesondert Aufnahmegebühren erheben, sind diese zusätzlich zu bezahlen.

\*\*\*

#### Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit den Ziffern 1. und 2. ab 1. Januar 1973, mit den Ziffern 3.1, 3.2 und 4. ab 1. Januar 1974 und mit den Ziffern 3.3, 5. und 6. mit dem 23. 4. 1982 in Kraft.

## Ehrungsordnung

Der Verein verleiht Ehrungen für langjährige Mitglieder, verdiente Mitarbeiter und erfolgreiche Sportler. Es gelten folgende Verleihungskriterien:

#### 1. Langjährige Mitgliedschaft

1.1 Die Treuenadel in Bronze für 25jährige Mitgliedschaft

1.2 Die Treuenadel in Silber für 40jährige Mitgliedschaft

1.3 Die Treuenadel in Gold für 50jährige Mitgliedschaft

1.3.1 Die nach 1.3 zu ehrenden Mitglieder werden am Tag der Ehrung zu Ehrenmitgliedern ernannt und sind ab dem der Ehrung folgenden Geschäftsjahr beitragsfrei.

1.4 Der Vorstand kann für weitere Jubilare (60 Jahre etc.) besondere Ehrungen beschließen.

## 2. Verdiente Mitarbeiter

2.1.1 Verdienstnadel in Bronze: Mandatsträger ab 5 Jahre Tätigkeit

2.1.2 Verdienstnadel in Silber: Mandatsträger ab 15 Jahre Tätigkeit

2.1.3 Verdienstnadel in Gold: Mandatsträger ab 25 Jahre Tätigkeit

Erläuterung zu 2.1.1 – 2.1.3:

Unter Mandatsträger verstehen sich alle Mitarbeiter des Vereins – sowohl im Vorstand als auch in den Abteilungen – welche ein Wahlamt ausüben und überwiegend ehrenamtlich tätig sind. Es gilt jedoch auch für diejenigen, welche z. B. ehrenamtlich Mannschaften betreuen oder trainieren und welche im Namen des Vereins „Gruppen“ betreuen (z.B. Sportabzeichen, Lauftreff, Mutter und Kind etc.).

2.2 Für besondere Verdienste (z. B. bedeutende Spende, überproportionale Leistungen bei Pflege der Platzanlagen etc.) kann der Vorstand auf Antrag und durch mehrheitlichen Beschluß Verdienstnadeln in Bronze, Silber oder Gold verleihen.

2.3 Für besondere sportliche Verdienste (z. B. wiederholte Deutsche Meisterschaften) kann der Vorstand auf Antrag und durch mehrheitlichen Beschluß Verdienstnadeln in Bronze, Silber oder Gold verleihen. Die Ehrung für sportliche Leistungen bleibt davon unbeeinflusst.

## 3. Sportliche Leistungen

3.1 Leistungsnadel in Bronze: Kreismeister/Gaumeister, Bezirksmeister, 3. Württ. Meister, 3. Südd. Meister.

3.2 Leistungsnadel in Silber: 1. und 2. Württ. Meister, 1. und 2. Südd. Meister, Berufung in Auswahlen (Württ., Südd., Deutsche), 3. Deutscher Meister.

3.3 Leistungsnadel in Gold: 1. und 2. Deutscher Meister, Teilnahme an EM, WM, Olympiade.

3.4 Im Einzelfall können für weitere herausragende Leistungen besondere Ehrungen durch den Vorstand ausgesprochen werden.

4. Ehrungen nach § 4, Ziffer 2, der Satzung bleiben durch die Festlegungen dieser Ehrungsordnung unberührt.

# Geschäftsordnung

## § 1

Zu den Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsrates und der Fachausschüsse beruft der jeweilige Vorsitzende des Organes ein. Die Einberufung soll durch Einladung mindestens 10 Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

## § 2

Die Organe können regelmäßige Sitzungen festlegen. Die Sitzungen des Vorstandes sollen monatlich mindestens einmal, die Sitzungen der Fachausschüsse mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Der Vereinsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

## § 3

Auf Verlangen von mindestens 1/3 eines Organs (Vorstand, Vereinsrat, Fachausschuß) hat der jeweilige Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.

## § 4

Die Sitzungen der Organe werden jeweils vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Im Falle der Verhinderung auch des Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung durch das älteste Mitglied des Organes.

## § 5

An den Sitzungen des Vorstandes können sich Mitglieder, die zugleich einem Fachausschuß vorstehen, im Falle der Verhinderung durch die stellvertretenden Ausschußvorsitzenden vertreten lassen. Diese haben Stimmrecht in den das eigene Ressort betreffenden Fragen.

## § 6

Vorstand und Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Organs anwesend sind.

## § 7

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.

## § 8

Von allen Sitzungen sind Kurzprotokolle zu fertigen. Sie haben mindestens zu enthalten alle gefaßten Beschlüsse sowie diejenigen behandelten Punkte mit ihrem Ergebnis, die einer Erledigung bedürfen bzw. in Sitzungen des betreffenden oder eines anderen Organs erneut oder weiterzubehandeln sind. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Ausfertigungen sind allen Organmitgliedern, bei Fachausschußsitzungen zusätzlich dem Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsstelle sowie den Fachausschußvorsitzenden zuzustellen, in deren Organ ggf. behandelte Punkte weiterzubearbeiten sind.

## § 9

Protokolle und Abstimmungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zur Einsicht überlassen werden. Behandlungspunkte, bei denen Vertraulichkeit innerhalb des Organs festgelegt wurde, sind e. F. in Sonderprotokollen festzuhalten.

## § 10

Die Führung der Geschäfte des Vereins erfolgt durch den Vorstand gemeinschaftlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Vereinssatzung und dieser Geschäftsordnung.

## § 11

Die ressortmäßig aufgeteilten Aufgaben der Geschäftsführung werden von den Vorsitzenden der Ressorts selbständig und in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Ressortvorsitzenden arbeiten mit den Fachausschüssen zusammen und beraten bzw. lösen gemeinsam die die Ressorts betreffenden Sachprobleme. Die Ergebnisse der Beratungen werden in den in § 12 genannten Fällen von den Vorsitzenden der Organe in den Vorstandssitzungen vorgelesen und verabschiedet.

## § 12

Der Vorstand entscheidet über

- a) die ihm kraft Gesetz, Satzung und Ordnungen zugewiesenen unmittelbaren Aufgaben.
- b) wichtige Maßnahmen besonderer Art, auch wenn sie einem anderen Ressort zugeordnet sind (z. B. Beitrags- und Personalfragen, Planungen baulicher Art u. ä.).
- c) Vorgänge und Planungen, die zum Ressort eines einzelnen Vorstandsmitgliedes gehören, für die dieses jedoch die Entscheidung des Gesamtvorstandes beantragt.
- d) Handlungen eines Vorstandsmitgliedes und Vorgänge in seinem Ressort, wenn ein anderes Vorstandsmitglied der Durchführung widerspricht oder in einem Ausschuß keine Entscheidung herbeigeführt werden kann.
- e) Anträge, die an den Vorstand gerichtet sind.
- f) repräsentative Verpflichtungen sowie die Vertretung bei Veranstaltungen, Tagungen und sonstigen Gegebenheiten sowie über zentrale Veranstaltungen des Vereins.
- g) die Beteiligung des Vereins an anderen Organisationen und die Wahrnehmung der Vertretung hierbei.
- h) Vertretungsnotwendigkeiten innerhalb des Vorstands.



## § 13

Jedem Vorstand steht die Einsichtnahme in alle Dokumente und Protokolle sowie in abgeschlossene Aktenvorgänge zu. Diese müssen in der Geschäftsstelle verwahrt werden.

## § 14

Den Vorstandsmitgliedern steht zur Mithilfe bei der Erledigung ihrer Arbeiten das Personal der Geschäftsstelle zur Verfügung. Das Personal der Geschäftsstelle ist nur an die Weisungen des Vorstandsvorsitzenden und des Vorstands für allgemeine Verwaltung gebunden. Diese müssen über die Inanspruchnahme der Geschäftsstelle durch andere Vorstandsmitglieder unterrichtet sein, sofern die Inanspruchnahme über die in § 15 aufgeführten Aufgaben der Geschäftsstelle hinausgehen.

## § 15

Die Geschäftsstelle obliegen zur selbständigen Erledigung:

- a) Das Führen der Mitglieder- und Beitragskartei.
- b) Das Verwalten und Berichtigen der Adrema.
- c) Das Bearbeiten des Beitragswesens
- d) Das Verwalten der Vereinskartei.
- e) Das Erledigen weiterer, ihr durch Vorstandsbeschluß zugewiesener Aufgaben.

## § 16

Der allgemeine Schriftwechsel der Ressorts wird von deren Vorsitzenden unterzeichnet. Bedeutungsvoller Schriftwechsel, insbesondere in wichtigen Behördenangelegenheiten u. ä., ist vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung von finanzwirksamen Aufträgen und Verpflichtungsschreiben richtet sich nach den in der Finanzordnung festgelegten Zuständigkeitsgrenzen.

## § 17

Bei der Berufung von Fachausschußmitgliedern nach § 10 unter 4. der Vereinssatzung soll vorwiegend die fachliche Eignung entscheidend sein. Doppelbeauftragungen sind möglichst zu vermeiden.

## § 18

Die Geschäftsführung der Abteilungen ist in sinngemäßer Anwendung dieser Geschäftsordnung durchzuführen. Die Abteilungen können eigene Geschäftsordnungen beschließen. Hinsichtlich der Protokollierungspflicht sind sie an § 8 dieser Geschäftsordnung gebunden; von den Protokollen ist jeweils eine Fertigung dem zuständigen Ressortvorsitzenden zuzuleiten.

## Finanzordnung

### 2. Struktur

Der Vorstand für Finanzen sorgt für die ordnungsgemäße Haushaltsführung und für die wirtschaftliche Verwendung der dem Verein zufließenden Gelder.

Der Vorstand für Vermögensangelegenheiten ist verantwortlich für die wirtschaftliche Nutzung aller Einrichtungen und Anlagen des Vereins. Der Fachausschuß für Finanz- und Vermögensangelegenheiten soll möglichst Fachleute des Finanz-, Steuer- und Bauwesens in seinen Reihen haben, und zwar für folgende Referate:

Beitragswesen

Steuern

Vereinsheime (Wirtschaftsausschuß)

Sportanlagen

Bauwesen

Diese einzelnen Referate handeln im Rahmen der auszuführenden Aufgaben selbständig. Dabei ist das Referat Beitragswesen dem Vorstand für Finanzen zugeordnet. Die übrigen Referate fallen in die Zuständigkeit des Vorstands für Vermögensangelegenheiten.

### 3. Haushaltsführung

streiche nach § 10 2.8 "dem Vorstand für Finanzen u. Vermögensangelegenheiten"  
setze "dem Vorstand für Finanzen"

### 4. Kassenführung

streiche "Schatzmeister"

setze "Vorstand für Finanzen"

## Beitragsordnung

### 5. Korporative Mitgliedschaft

Der Beitrag für korporative Mitglieder wird vom Vorstand im einzelnen festgelegt. Die Häufigkeit der Benutzung von Vereinsanlagen ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

7. Für Barzahlung wird eine jährliche Verwaltungsgebühr von DM 5,-- erhoben, die mit dem Jahresbeitrag zu zahlen ist.

Von der Hauptversammlung am 15.4.1988 beschlossene Änderungen

der Satzung und Ordnungen

§ 9

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die volljährig sein müssen, und zwar dem

2.1 Vorstandsvorsitzenden

2.2 Vorstand für allgemeine Verwaltung

2.3 Vorstand für Finanzen

2.4 Vorstand für Vermögensangelegenheiten

2.5 Vorstand für den Turn- und Sportbetrieb

2.6 Vorstand für Jugendfragen (Vereinsjugendleiter)

2.7 Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit

2.8 Aus dem Kreis der Vorstände nach Ziff. 2.2 bis 2.7 ist durch die Mitgliederversammlung ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

3. Der Vereinsrat

Der Vereinsrat setzt sich zusammen aus:

3.1 Vorstand gem. § 9 Ziff. 2

3.2 Vereinspressewart

3.3 Kulturreferent

3.4 Vereinsjugendsprecher

3.5 Vorsitzenden der Fachausschüsse. Soweit diese durch Tätigkeiten nach § 9 Ziff. 3.1 bis 3.4 bereits dem Vereinsrat angehören, haben die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse Sitz und Stimmrecht im Vereinsrat.

4. Die Fachausschüsse

.....

4.1 Allgemeine Verwaltung

Den Vorsitz führt der Vorstand für diesen Aufgabenbereich (s. vorst. unter 2.2).

Dem Ausschuß gehören mindestens weiter an Schriftführer und ggf. vorhandener angestellter Geschäftsführer bzw. Vertreter der Geschäftsstelle.

#### 4.2 Finanz- u. Vermögensangelegenheiten

Den Vorsitz führt ein vom Ausschuß gewähltes Vorstandsmitglied.

Dem Ausschuß gehören an die Vorstände gem. vorstehenden Ziff. 2.3 u. 2.4 sowie ein vom Vorstand zu berufender Beauftragter für Sportanlagen.

#### 4.3

#### 4.4

#### 4.5 Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

Dem Ausschuß gehören mindestens an der Vorstand für diesen Aufgabenbereich als Vorsitzender, der Vereinspressewart und der Kulturreferent.

#### 4.6 Beirat

Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht aufgrund anderer Vereinsämter dem Vereinsrat angehören. Sie sollen zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 5 Jahre Vereinsmitglied sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Verein in besonderen Fällen zu beraten oder zu vertreten, in denen nicht die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane vorliegt. Ihm obliegt insbesondere die Vertretung des Vorstandes bei Freud und Leid.

Er übt bei Verdacht von ehrenrührigen Handlungen von Mitgliedern oder Mitarbeitern eine klärende bzw. schlichtende Tätigkeit aus.

## § 10

2. 7 Der Vorstand für allgemeine Verwaltung ist für die ordnungsgemäße Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs und die Überwachung der Vereinsgeschäftsstelle verantwortlich.
2. 8 Der Vorstand für Finanzen erstellt den Haushaltsplan und ist für dessen planmäßige Abwicklung verantwortlich. Ihm obliegt die Erarbeitung der langfristigen Finanzplanung.
2. 9 Der Vorstand für Vermögensangelegenheiten bearbeitet die mit der Erhaltung und Vermehrung des Vereinsvermögens zusammenhängenden Angelegenheiten. In seinen Aufgabenbereich fallen die baulichen und steuerlichen Fragen sowie die Vereinsgaststätte.
- 2.10 bisher 2.9
- 2.11 bisher 2.10
- 2.12 Der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit ist verantwortlich für die laufende Information der Mitglieder z.B. durch regelmäßig erscheinende Vereinsmitteilungen (Vereinszeitung), Berichterstattung von Veranstaltungen des Gesamtvereins sowie für allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

2.13 bisher 2.11, streiche 2.10 - setze 2.12

2.14 bisher 2.12

## 3. Der Vereinsrat

3.6 streiche: "Der Schatzmeister .... Jahreszahl."

## 4. Die Fachausschüsse

streiche: "Der Fachausschuß Ehrenrat .... Tätigkeit aus."  
(ist übertragen nach § 9, 4.5)

## § 12

Ändere nach "Vorstandsvorsitzende" die Vorstände für allgemeine Verwaltung, Finanzen u. Vermögensangelegenheiten.